

RS Vwgh 1991/10/30 90/09/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1991

Index

Dienstrecht - Disziplinarrecht
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §123 Abs1
BDG 1979 §123 Abs2
BDG 1979 §91

Rechtssatz

Unter dem Gesichtspunkt der inhaltlichen Rechtmäßigkeit muß aber der Einleitungsbeschuß hinreichend erkennen lassen, daß die Behörde von der dem Gesetz entsprechenden Auffassung "Keine Dienstpflichtverletzung ohne Verschulden" ausgeht und sie dem Beamten zumindest Fahrlässigkeit, dh die gebotene und zumutbare Sorgfalt außer acht gelassen zu haben, vorwirft.

Schlagworte

Dienstanweisung ÖNORM Verwaltungsverordnung Weisung Inventar Materialstand Prüfung
Kontrolle Rechnungshofbericht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090192.X10

Im RIS seit

04.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>